

Personalrats-Info

Nr. 23 vom 15.06.2023

Urlaubansprüche und Sabbatical

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den Personalrat erreichen in den letzten Wochen einige Anfragen zu **Urlaubansprüchen von Erzieher*innen bei Arbeitsunfähigkeit** aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen. Mit unserem PR-Info möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Falls man langzeiterkrankt ist und den Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr nicht nehmen kann, gilt gemäß TV-L § 26 Abs.2, dass dieser in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs angetreten werden muss. Kann der Urlaub auch nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. Danach hat man nur den Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Tagen.

Nachfolgend möchten wir Sie auch über eine Änderung der Senatsverwaltung für Finanzen bei der Genehmigung der Teilzeitsonderform des **Sabbaticals** informieren:

Für Arbeitnehm*innen wird es keine Genehmigung eines Antrags mehr geben, in dem die Freizeitphase vor der Ableistung der gesamten Ansparphase vereinbart ist. Für alle zukünftigen Sabbaticalanträge muss zunächst die gesamte Ansparphase erbracht werden, bevor die Freizeitphase beginnen kann. Hintergrund hierzu ist, dass es sich bei solchen Teilzeitvereinbarungen um die Vereinbarung einer vorschussweisen Gewährung von Entgelt ohne die vorherige Erbringung einer entsprechenden Arbeitsleistung handeln würde – der TV-L enthält aber eine solche Regelung nicht. Diese Änderung gilt für alle tariflich Beschäftigten, die Anträge mit einem Beginn nach dem 1. August 2023 gestellt haben oder stellen werden.

Für beamtete Dienstkräfte gilt diese Regelung nicht. Sie können weiterhin frühestens nach der Hälfte der Ansparphase das Freistelljahr beantragen.